

Abschrift

12 O 36/21



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand
, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Vodafone GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,

Beklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26.01.2022
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
Landgericht und die Richterin

, die Richterin am

für Recht erkannt:

U 12384-23

verbraucherzentrale

Bundesverband

24. Feb. 2022

EINGEGANGEN

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern,

zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen, gegenüber Verbrauchern persönlich adressierte Werbeflyer zu versenden und darin eine Gutscheinkarte für die Ausgabe eines kostenlosen Fritz!WLAN-Repeaters in einer Vodafone-Filiale vorzuhalten, wenn der Hinweis auf dessen nur begrenzten Vorrat nur durch das Herauslösen der eingeklebten Gutscheinkarte durch den Adressaten erkennbar ist, wenn dies geschieht wie in der Anlage K1 abgebildet.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.03.2021 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen des Unterlassungstenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassung auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 27 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland und nimmt den Schutz von Verbraucherinteressen insbesondere durch das Unterbinden von Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften wahr. Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet deutschlandweit Telekommunikationsdienstleistungen, u.a. für Verbraucher, an.

Sie versandte im Jahr 2020 einen mehrseitigen, personalisierten Werbe-Flyer an ihre Kunden, in dem sich eine Gutscheinkarte für einen WLAN-Repeater befand, einem Gerät, mit dem sich insbesondere der Einzugsbereich des häuslichen WLANs erweitern lässt.

Die Seite mit der (eingeklebten) Gutscheinkarte war wie folgt gestaltet:

Hol Dir Dein Treue-Geschenk

Erweitere Dein Highspeed-Internet überall zuhause



Mit Deinem kostenlosen Fritz! WLAN-Repeater bekommst Du noch mehr WLAN-Power für zuhause.

So einfach geht's:

1. Komm bis zum 14.09. in den Vodafone-Shop Deiner Wahl und hol Dir Dein kostenloses Geschenk ab. Vereinbare einfach unter vodafone.de/filialsuche einen Termin, damit du vor Ort nicht lange warten musst.
2. Steck das Gerät in die Steckdose und verbinde es per Knopfdruck mit Deinem WLAN-Router.
3. Nutze schnelles WLAN – auch weiter weg von Deinem Router.

Komm bis zum 14.09.2020 mit dieser Gutschein-Karte in einen Vodafone-Shop Deiner Wahl.

Ohne eingeklebte Gutschein-karte sah die Seite des Flyers wie folgt aus:

Hol Dir Dein Treue-Geschenk

Erweitere Dein Highspeed-Internet überall zuhause



Völlig kostenlos – jetzt abholen!

- Im Vodafone-Shop Deiner Wahl
- Nur gegen Vorlage Deiner Gutschein-Karte
- Bis zum 14.09.2020
- Solange der Vorrat reicht



Vodafone-Shop in Deiner Nähe:

Mit Deinem kostenlosen Fritz! WLAN-Repeater bekommst Du noch mehr WLAN-Power für zuhause.

So einfach geht's:

1. Komm bis zum 14.09. in den Vodafone-Shop Deiner Wahl und hol Dir Dein kostenloses Geschenk ab. Vereinbare einfach unter vodafone.de/filialsuche einen Termin, damit du vor Ort nicht lange warten musst.
2. Steck das Gerät in die Steckdose und verbinde es per Knopfdruck mit Deinem WLAN-Router.
3. Nutze schnelles WLAN – auch weiter weg von Deinem Router.

Komm bis zum 14.09.2020 mit dieser Gutschein-Karte in einen Vodafone-Shop Deiner Wahl.

Der Hinweis „Einmalig einlösbar, nur solange der Vorrat reicht“ befand sich zudem auf der Rückseite der Gutschein-karte und war ohne Herausnehmen der Gutschein-karte nicht erkennbar.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 09.11.2020 (Anlage K2) ab. Die Beklagte wies daraufhin etwaige Ansprüche des Klägers zurück.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der von der Gutschein-karte verdeckte Hinweis auf den begrenzten Vorrat ein Verheimlichen einer wesentlichen Information für einen Verbraucher darstelle, § 5 Abs. 2 UWG.

Der Kläger beantragt nach Ergänzung seines Antrages um eine Bezugnahme auf die Anlage K1,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen, gegenüber Verbrauchern persönlich adressierte Werbeflyer zu versenden und darin eine Gutscheinkarte für die Ausgabe eines kostenlosen Fritz!WLAN-Repeaters in einer Vodafone-Filiale vorzuhalten, wenn der Hinweis auf dessen nur begrenzten Vorrat nur durch das Herauslösen der eingeklebten Gutscheinkarte durch den Adressaten erkennbar ist, wenn dies geschieht wie in der Anlage K1 abgebildet;
2. an den Kläger 214,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die vorliegende Gestaltung sei nicht irreführend. Der Verkehr sei ohne Weiteres in der Lage, den Hinweis „Solange der Vorrat reicht!“ zu erkennen. Insbesondere sei davon auszugehen, dass der angesprochene Verbraucher die Gutscheinkarte aus dem Flyer lösen werde. Im Übrigen rechne der Verkehr bei Aktionen wie der vorliegenden damit, dass eine Bevorratung der angebotenen Produkte nur in einem begrenzten Umfang bestehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass es tatsächlich nicht zu Vorratsengpässen gekommen sei.

Sie behauptet in diesem Zusammenhang, die Beklagte hätte ohnehin Nachbestellungen für Kunden vorgenommen, die innerhalb des Aktionszeitraums versuchen, den Gutschein einzulösen. Einen Beweis für diesen Vortrag hat sie nicht angeboten.

Die Klage ist der Beklagten am 24.03.2021 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus den §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 3, 5a Abs. 2 UWG.

Die Klagebefugnis des Klägers sowie dessen Aktivlegitimation ergeben sich aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit § 4 UKlaG.

Bei der Werbeaktion der Beklagten handelt es sich auch um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 1 UWG, denn sie hängt mit dem Absatz der Leistungen ihres Unternehmens unmittelbar zusammen. Bei der Verknüpfung von auch bedingungslosen Geschenken eines Unternehmens in Verbindung mit einer Eigenwerbung handelt es sich um Verkaufsförderungsmaßnahmen, denn im Ergebnis kommt es dem Unternehmen darauf an, den angesprochenen Verbraucher zu einer weiteren Inanspruchnahme seiner Leistungen zu bewegen (vgl. Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 7. Aufl. 2016, UWG § 5a Rn. 29; Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 7. Aufl. 2016, UWG § 4a Rn. 43; MüKoUWG/Alexander, 3. Aufl. 2020, UWG § 5a Rn. 620, 621). Hier kommt hinzu, dass das angebotene Geschenk Verbraucher jedenfalls in die Geschäfte der Beklagten locken wird und diese damit weiteren Werbemaßnahmen der Beklagten zwingend ausgesetzt werden.

Durch die von der Beklagten gewählte Gestaltung des Flyers wird dem Verbraucher eine wesentliche Information im Sinne des § 5a Abs. 2 S. 1 UWG vorenthalten. Bei der Beurteilung, welche Informationen wesentlich sind, kann auch im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr auf die Wertungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG zurückgegriffen werden (vgl. MüKoUWG/Alexander, 3. Aufl. 2020, UWG § 5a Rn. 544), wonach Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke als solche klar erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen. Die begrenzte Verfügbarkeit eines Produkts, auch eines Geschenks, gehört zu den Bedingungen der Inanspruchnahme eines solchen Angebots und ist jedenfalls dann eine wesentliche Information, wenn der Verbraucher wie hier aufgrund der Gestaltung des Geschenks grundsätzlich davon ausgehen kann, dass er persönlich bedacht wurde und für ihn in jedem Fall ein Exemplar des Geschenks zur Verfügung steht (vgl. MüKoUWG/Alexander, 3. Aufl. 2020, UWG § 5a Rn. 621). Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, sie hätte im Zweifel dafür Sorge getragen, dem Verbraucher in jedem Fall ein Geschenk zur Verfügung zu stellen, fehlt es diesbezüglich bereits an einem Beweisantritt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es für den Verbraucher auch relevant ist, ob er das in Aussicht gestellte Geschenk bei einem einmaligen Aufsuchen eines Geschäfts der Beklagten erhalten kann oder ggf. wegen fehlender Verfügbarkeit mehrfach das Geschäft aufsuchen muss.

Zwar ist es ausreichend, den Verbraucher über den Hinweis „Solange der Vorrat reicht!“ aufzuklären, um dem Transparenzgebot Genüge zu tun. Dieser Hinweis muss indes für den Verbraucher erkennbar sein, denn dem Vorenthalten einer Information steht es gem. § 5a Abs. 2 S. 2 UWG und unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG gleich, wenn diese verheimlicht wird oder nicht klar verständlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn die wesentliche Information an einer ungewöhnlichen Stelle

präsentiert wird (MüKoUWG/Alexander, 3. Aufl. 2020, UWG § 5a Rn. 254), wie es vorliegend der Fall ist.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verbraucher in seinem Umgang mit dem Werbeflyer typischerweise von dem Hinweis Kenntnis nehmen wird. Der Verbraucher hat vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, dass sich weitere, für ihn relevante Informationen unter oder auf der Rückseite der angebotenen Gutscheinkarte befinden. Es gibt zudem verschiedene Überlegungen, die den Verbraucher dazu bewegen können, sich bewusst für ein Belassen des Gutscheins in dem Flyer zu entscheiden, so etwa der Gedanke, dass möglicherweise die Personalisierung der Werbebotschaft für die Inanspruchnahme von Bedeutung ist oder die Überlegung, dass eine kleine Gutscheinkarte eher bis zum Betreten des Geschäfts verloren gehen kann als ein größerer Werbeflyer.

Es wäre der Beklagten auch ein Leichtes gewesen, die notwendige Information in einer Weise zu präsentieren, die dem Verbraucher unmittelbar präsent ist. Das gewählte Medium bietet keinerlei Einschränkungen in seinen Gestaltungsmöglichkeiten, die gegen eine sichtbare Anbringung des Hinweises sprechen.

Die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr wird durch die eingetretene Rechtsverletzung indiziert und ist von der Beklagten nicht ausgeräumt worden.

2.

Der Anspruch auf Zahlung der nach § 291 BGB seit dem 25.03.2021 zu verzinsenden Abmahnkosten (Klageantrag zu I. 2.) folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Für einen nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband besteht ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale, die hier im Rahmen des Angemessenen begehrt wird.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Kostenquote war dem Kläger nicht aufzuerlegen, da die Anpassung ihres Antrags lediglich eine Konkretisierung darstellte und nicht mit einer Klageänderung einherging. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für alle Ansprüche aus § 709 ZPO. Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Highspeed
überall in Deinem
Zuhause



Unser
Geschenk
für Dich:
**Fritz! WLAN-
Repeater**

Jetzt
in Deinem
Vodafone-Shop
abholen!

Ready?

 **vodafone**

Anlage

1

Vodafone lebt Vielfalt und Chancengleichheit unabhängig von Sie bezieht immer alle Menschen mit ein.

1 Red XS Aktion mit GigaKombi bis 14.09.2020: Die Mindestzu Standard-Gespräche sowie SMS und MMS Flat in alle deutschen Mo profitierst Du von den speziellen Vorteilen der GigaKombi. Du zahl dauerhaft 6GB dazu. Du bekommst die Kombi-Vorteile auf der Mob Vertrag. Anbieter der Vodafone Mobilfunk- und DSL-Produkte ist die zur GigaKombi auf: www.vodafone.de/gigakombi. Endet Dein Festz 4GB Datenvolumen je Abrechnungszeitraum. **2 Wechselgarantie:** Vertrags bei uns erstattet. **3 Mobilfunk&Euro Flat:** In Verbindung mit (erfordert damit kostenfrei in alle deutschen Mobilfunknetze sowie Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, dargestellten Preise enthalten noch die MwSt. von 19 %. Vom 01 Mindestlaufzeit und Mietzeit für Geräte.

Stand: 26. Juni 2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Alle Pi Kundenbetreuung, 40875 Ratingen.

Vodafone GmbH · Vodafone-K

Herrn

Schnelles Internet war nie so wichtig

Lieber

in den letzten Monaten ist uns allen klar geworden, wie wichtig schnelles Internet im eigenen Zuhause ist. Wir möchten, dass Du als unser Festnetz-Kunde unser Highspeed-Internet in Deinem ganzen Zuhause optimal nutzen kannst. Mit unserem Treue-Geschenk sorgst Du überall für WLAN – egal wo Du es brauchst.



Unser Geschenk an Dich: Dein kostenloser Fritz! WLAN-Repeater

Hol ihn Dir ganz unverbindlich ab. So bleibst Du zuhause überall bestens mit Internet versorgt.



Für Dich als treuen Vodafone-Kunden gibt's Mobilfunk zum Sonderpreis

Setz auch unterwegs auf schnelle, sichere und stabile Verbindungen. Als Festnetz-Kunde bekommst Du den Red XS mit 10 GB dauerhaft schon ab 19,99 Euro pro Monat.^{1,3,4}

Komm bis zum 14.09.2020 in den Vodafone-Shop Deiner Wahl und hol Dir Dein kostenloses Geschenk ab. Vereinbare einfach unter vodafone.de/filialsuche einen Termin, damit Du vor Ort nicht lange warten musst.

Wir freuen uns auf Dich – bleib gesund!

Dein Vodafone-Team

103058

Hol Dir Dein Treue-Geschenk

Erweitere Dein Highspeed-Internet überall zuhause



Komm bis zum 14.09.2020 mit dieser
Gutschein-Karte in einen Vodafone-Shop Deiner Wahl.

Mit Deinem kostenlosen Fritz! WLAN-Repeater bekommst Du noch mehr WLAN-Power für zuhause.

So einfach geht's:

1. Komm bis zum 14.09. in den Vodafone-Shop Deiner Wahl und hol Dir Dein kostenloses Geschenk ab. Vereinbare einfach unter vodafone.de/filialsuche einen Termin, damit du vor Ort nicht lange warten musst.
2. Steck das Gerät in die Steckdose und verbinde es per Knopfdruck mit Deinem WLAN-Router.
3. Nutze schnelles WLAN – auch weiter weg von Deinem Router.

Hol Dir Dein Treue-Geschenk

Erweitere Dein Highspeed-Internet überall zuhause



Völlig kostenlos – jetzt abholen!

- Im Vodafone-Shop Deiner Wahl
- Nur gegen Vorlage Deiner Gutschein-Karte
- Bis zum 14.09.2020
- Solange der Vorrat reicht



Vodafone-Shop in Deiner Nähe:

Komm bis zum 14.09.2020 mit dieser Gutschein-Karte in einen Vodafone-Shop Deiner Wahl.

Mit Deinem kostenlosen Fritz! WLAN-Repeater bekommst Du noch mehr WLAN-Power für zuhause.

So einfach geht's:

1. Komm bis zum 14.09. in den Vodafone-Shop Deiner Wahl und hol Dir Dein kostenloses Geschenk ab. Vereinbare einfach unter vodafone.de/filialsuche einen Termin, damit du vor Ort nicht lange warten musst.
2. Steck das Gerät in die Steckdose und verbinde es per Knopfdruck mit Deinem WLAN-Router.
3. Nutze schnelles WLAN – auch weiter weg von Deinem Router.

Dein Treue-Angebot

Kombiniere Deinen Internet- und Festnetz-Vertrag mit Mobilfunk von Vodafone.
Hol Dir z. B. den Tarif Red XS.



Red XS mit 10 GB^{1,3}

Telefon-, SMS- und Internet-Flat¹
mit 4G/LTE-/5G-Netz

Gesenkte
MwSt.?
Geben wir
weiter.⁴

19,99 €

dauerhaft pro Monat^{1,3,4}

Red XS:
Dauerhaft nur
19,99 €
pro Monat^{1,3,4}

10 GB
pro Monat
statt 4 GB



+ **Sofort-Wechsel-Vorteil:** Zahl bis zu 6 Monate 0 €
pro Monat, solange Du woanders unter Vertrag bist²

+ Für Dein Festnetz bekommst Du außerdem
die Mobile- und Euro-Flat ohne Aufpreis.³

Finde Dein Top-Smartphone
und andere Tarife im Vodafone-Shop.



Komm in einen Vodafone-Shop, z. B.:

Ruf kostenlos an: 0800 976 70 00
Online: [vodafone.de/deinangebot](https://www.vodafone.de/deinangebot)

wichtig

Internet im eigenen Zuhause ist.
in Deinem ganzen Zuhause
WLAN – egal wo Du es brauchst.

repeater

bestens mit Internet versorgt.

in Sonderpreis

ingen. Als Festnetz-Kunde
Euro pro Monat.^{1,3,4}

ir Dein kostenloses Geschenk ab.
u vor Ort nicht lange warten musst.

Vodafone lebt Vielfalt und Chancengleichheit: unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Texten die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Sie bezieht immer alle Menschen mit ein.

1 Red XS Aktion mit GigaKombi bis 14.09.2020: Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate. Der Vertrag verlängert sich um je 12 Monate, wenn Du nicht drei Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigst. Du zahlst einmalig 39,99 Euro Anschlusspreis. Flat für Standard-Gespräche sowie SMS und MMS Flat in alle deutschen Mobilfunknetze und ins deutsche Festnetz inklusive, ausgenommen sind Telefonkonferenz-Verbindungen und Annufe, SMS und MMS zu Sondernummern. Als Vodafone Festnetzkunde in berechtigtem Tarif profitierst Du von den speziellen Vorteilen der GigaKombi. Du zahlst dauerhaft nur 19,99 Euro pro Monat, solange Dein Mobilfunk- und Festnetz-Vertrag gleichzeitig laufen. Außerdem erhältst zusätzlich zu den im Red XS enthaltenen 4GB pro Abrechnungszeitraum dauerhaft 6GB dazu. Du bekommst die Kombi-Vorteile auf der Mobilfunk-Seite, sobald alle Vertragsbestandteile inklusive Deines Festnetz-Vertrags aktiviert wurden. Du bekommst die Kombi-Vorteile höchstens einmal – für jeden berechtigten Festnetz- und Mobilfunk-Vertrag. Anbieter der Vodafone Mobilfunk- und DSL-Produkte ist die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf. Anbieter der Vodafone Kabel Deutschland Produkte ist die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring. Mehr Infos zur GigaKombi auf www.vodafone.de/gigakombi. **Endet Dein Festnetz- oder Mobilfunk-Vertrag oder wechselst Du in nicht berechnete Tarife, entfallen alle GigaKombi-Vorteile und -Gutschriften automatisch.** Dann zahlst Du für den Red XS 29,99€ pro Monat und erhältst 4GB Datenwolumen je Abrechnungszeitraum. **2 Wechselgarantie:** Hast Du noch einen Vertrag bei einem anderen Mobilfunk-Anbieter? Dann bekommst Du für die Laufzeit Deines alten Vertrags bis zu 6 Monate den Preis inklusive Smartphone Zuzahlung Ihres neuen Vertrags bei uns erstattet. **3 Mobile&Euro Flat:** In Verbindung mit Vodafone DSL, Internet & Phone Tarifen sowie Vodafone Kabel Deutschland Internet & Phone Tarifen erhältst Du in der GigaKombi die Mobile & Euro Flat für Deinen Festnetzvertrag ohne Aufpreis und telefonierst damit kostenfrei in alle deutschen Mobilfunknetze sowie in das Festnetz der folgenden Länder: Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guernsey, Irland, Isle of Man, Italien, Jersey, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Spitzbergen und Jan Mayen, Tschechien und Vatikanstadt. Sondernummern ausgeschlossen. Call-by-Call und Preselection nicht verfügbar. **4 MwSt-Senkung:** Die dargestellten Preise enthalten noch die MwSt. von 19%. Vom 01.07. bis 31.12.2020 findest Du auf Deiner Rechnung eine entsprechende Senkung der MwSt. auf 16% für Leistungen, die der regulären MwSt. unterliegen. Gilt für alle Telekommunikationstarife mit Mindestlaufzeit und Mietentgelte für Geräte.

Stand: 26. Juni 2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Alle Preise inkl. 19% MwSt. Du möchtest keine Werbung mehr bekommen? Widerrufen kannst Du das jederzeit online auf vodafone.de/kontakt oder per Post an Vodafone GmbH, Kundenbetreuung, 40875 Ratingen.

Vodafone GmbH · Vodafone-Kundenbetreuung · 40875 Ratingen

Herrn

Highspeed
überall in D
Zuhause

Komm in Deinen nächsten Vodafone-Shop, z.B.:



Ruf jetzt kostenlos an und lass Dich beraten:



0800 976 70 00

Oder besuch uns online:



vodafone.de/deinangebot

Unser
Geschenk
für Dich:
**Fritz! WLAN-
Repeater**

Jetzt
in Deinem
Vodafone-Shop
abholen!

Ready?

 **vodafone**



Persönlicher Geschenk-Gutschein

Kundennummer:



1100220016668263684

Lös diesen Gutschein bis zum **14.09.2020** im **Vodafone-Shop** für Deinen **Fritz! WLAN-Repeater** ein!

Handlungsvorgang für den Vorgang des Personalisten